

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss

Folgendes Grundeigentum

eingetragen im Grundbuch von Riedrode	Bezirk	Band	Blatt 229
nähere Bezeichnung: lfd. Nr. 7 Gemarkung Riedrode Flur 4 Flurstück 34/1 Grünland, Mittellache 5929 qm			

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Saal	Stock	In der Zehntscheune
Freitag, den 21.05.2021	11.00		I. OG	Römerstraße 51, 68623 Lampertheim

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Es wird um Beachtung gebeten, daß der Termin nicht im Amtsgericht stattfindet.

Die Gemarkung Riedrode ist ein Stadtteil von Bürstadt.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch eingetragen am 26.09.2018.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der (ein) Antragsteller widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Der Wert des o. g. Grundbesitzes wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11.858,00 €.

Bei Geboten verheirateter ausländischer Staatsangehöriger kann es sich empfehlen in Ausfertigung die Urkunde mit der Rechtswahl nach Art 15 EGBGB, einen Ehevertrag oder sonstigen geeigneten Nachweis zum bestehenden Güterrecht dem Gericht bei Abgabe des Gebotes nachzuweisen, um

einer Zurückweisung des Gebots wegen unrichtigem Erwerbsverhältnis aufgrund güterrechtlicher Besonderheiten zu begegnen.

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können und die steuerliche Identifikationsnummer angeben, sowie ggf. Vollmacht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form vorzulegen.

Es ist damit zu rechnen, daß zur Prüfung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27.05.2002 ein separat anzusetzender Zuschlagsverkündungstermin anberaumt werden kann.

HINWEIS

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung beträgt mindestens 10 % des nach § 74a ZVG festgesetzten Wertes und ist somit im Termin nachzuweisen.

Sicherheitsleistung durch Bargeld ist ausgeschlossen.

Sicherheit kann geleistet werden durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch einen Bundesbank- oder Verrechnungsscheck, der frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden und im Inland zahlbar ist. Dies gilt jeweils nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich des Zwangsversteigerungsgesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sind. Als berechtigt gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12.12.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

Auch kann Sicherheit durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse in Darmstadt geleistet werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Zahlung hat in diesem Verfahren sodann zu erfolgen an:

Gerichtskasse Frankfurt am Main, Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE73 5005 0000 0001 0060 30
BIC HELADEFXXX

zu dem Kassenzeichen: **018754501116** (ist als Verwendungszweck stets anzugeben!)

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Das Gericht ordnet aufgrund der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie an, daß bei einer Terminsteilnahme Corona-bedingt folgende Maßnahmen von sämtlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmern einzuhalten sind:

- Es sind die zum Terminstag geltenden **Hygienevorschriften** zu beachten.
- Das Betreten des Gebäudes ist nur nach Abgabe einer **Selbstauskunft** erlaubt. Das Formular ist als Anlage zur Terminsveröffentlichung unter www.zvg-portal.de zu finden.
- Sollte bei Ihnen eine Infektion mit dem Coronavirus diagnostiziert worden sein oder Sie bzw. jemand in Ihrem direkten privaten Umfeld als Verdachtsfall anzusehen sein, dürfen Sie das Gebäude nicht betreten. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn
 - Sie Krankheitssymptome wie zum Beispiel Fieber, Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Niesen, Schnupfen, Muskel- oder Gelenkschmerzen ausgebildet haben,
 - Sie innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf Corona getestet worden ist.

- Der Zutritt wird untersagt, wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut waren,

Jede/r Besucher/in ist aufgefordert ungefragt mitzuteilen, ob er zu dem betroffenen Personenkreis gehört.

- Halten Sie sich vor und nach dem Termin so kurz wie möglich im Gebäude auf.
- **Desinfizieren** Sie beim Betreten des Gebäudes im Eingangsbereich Ihre Hände.
- Halten Sie immer den **Mindestabstand von 1,5 m** ein, auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes.
- Die Nutzung des Fahrstuhls ist immer nur einer Person erlaubt. Hiervon ausgenommen sind hilfsbedürftige Personen mit ihrer Begleitperson.
- Bei Ihrem Aufenthalt im Gebäude (also beim Betreten und Verlassen und auch während des Termins) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Hierbei muß es sich um eine FFP2-Maske, KN 95 oder eine medizinische Maske handeln.**
Das Gericht stellt solche Masken nicht zur Verfügung. Bringen Sie sich daher selbst eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung mit.
Im Sitzungssaal ist den Anweisungen der/des Vorsitzenden zum Tragen oder Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung Folge zu leisten.

Die sitzungsleitende Rechtspflegerin/der sitzungsleitende Rechtspfleger hat sitzungspolizeiliche Befugnisse gem. § 176 GVG und entscheidet ggf. auch kurzfristig, welche Schutzmaßnahmen in und vor dem Saal angeordnet oder zugelassen werden.

Jakob
Rechtspfleger